

Der Bundesrat fordert die Verbesserung des Verjährungsrechts und eine Verjährungsfrist von 30 Jahren bei Personenschäden. Leistungserbringer müssten fortan aus haftpflichtrechtlichen Gründen Krankengeschichten 30 Jahre lang aufbewahren. Wäre dies überhaupt praktikabel und wären solche Haftpflichtversicherungen noch bezahlbar? Die FMH brachte einen Lösungsvorschlag für Spätschäden in die Parlamentskommission ein.

*Dr. med. Jürg Schlup, Präsident der FMH*

## Neues Verjährungsrecht

Die Revision des Verjährungsrechts steht an. Der entsprechende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Forderungen, die aufgrund von Körperverletzung oder Tötung entstehen, erst nach 30 Jahren verjähren. Heute beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre, sofern die Behandlung durch einen selbständig tätigen Arzt oder in einer Organisation erfolgte, die nicht unter ein kantonales Haftungsgesetz fällt. Die Kantone sehen für gewisse Organisationen kürzere Verjährungsfristen vor. Auch wenn das aktuelle Gesetz revidiert ist, bestehen die unterschiedlichen kantonalen Regelungen weiterhin, so dass die angestrebte Vereinheitlichung im Verjährungsrecht nicht möglich ist. Besonders stossend ist die unterschiedliche Gesetzgebung etwa bei der Verabreichung von Medikamenten: Während der Arzt für einen Fehler bei der Medikation zukünftig während 30 Jahren haften soll, beträgt die Frist für den Hersteller des Medikaments lediglich 10 Jahre. Letzterer haftet nach den Regeln des Produkthaftungsgesetzes, die nicht angepasst werden sollen.

**Die geplante Verjährungsfrist von 30 Jahren ist nur für Schäden, die erwiesenermassen regelmässig erst nach 10 Jahren auftreten, sinnvoll.**

Zwar sieht der aktuelle Gesetzesentwurf nicht vor, die Aufbewahrungspflicht für die Krankengeschichte ebenfalls auf 30 Jahre zu verlängern. Weil aber der Arzt in einem Prozess beweispflichtig ist, wenn es um einen möglichen Aufklärungsfehler geht, muss er zukünftig die Krankengeschichten seiner Patienten bis zum Ablauf der 30-jährigen Frist aufbewahren. Nur dann ist er genügend dokumentiert, falls die Aufklärung im Prozess zu einem Thema wird. Zudem wird jeder Versicherer, der eine Haftpflichtversicherung über 30 Jahre anbietet, die Aufbewahrungspflicht für die Krankengeschichte über die gesamte Verjährungsfrist vertraglich vereinbaren. Die längere Aktenaufbewahrung führt offensichtlich zu Mehraufwand und Mehrkosten zu Lasten der Leistungserbringer, ganz abgesehen von den technischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Lesbarkeit von Daten nach so vielen Jahren.

Seitens Versicherer ist noch unklar, ob eine Versicherungslösung über 30 Jahre angeboten wird. Selbstredend weiss man auch nicht, was ein verlängerter Versicherungsschutz kosten soll. Fehlen die entsprechenden Angebote oder sind sie zu teuer, kann das schwerwiegende Folgen für die Versorgung haben. Wie das Beispiel USA zeigt, ist eine Unterversorgung wahrscheinlich, wenn es sich für Ärzte wegen zu hoher Versicherungsprämien nicht mehr lohnt, selbständig tätig zu sein. Auch die Patienten haben das Nachsehen, wenn sie von Ärzten ohne Versicherungsschutz behandelt werden, denn der Arzt haftet dann nur mit seinem Vermögen. Bei grossen Schäden oder zahlreichen Geschädigten dürfte es zu finanziellen Ausfällen kommen, weil der Schadenersatz nicht

**Die heutige Frist von 10 Jahren für medizinische Behandlungen ist ausreichend.**

oder nur unvollständig bezahlt werden kann. Fehlt der Versicherungsschutz, muss man den Erben von Ärzten raten, die Erbschaft auszuschlagen oder sie nur unter einem öffentlichen Inventar anzunehmen.

Die Revision des Verjährungsrechtes wird derzeit in der Rechtskommission des Nationalrates beraten. Anlässlich eines Hearings hat sich die FMH dafür eingesetzt, dass die 30-jährige Frist nicht für die ärztliche Behandlung gelten soll. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist nur für Schäden sinnvoll, die regelmässig erst nach der 10-jährigen Verjährungsfrist auftreten; bis anhin konnten solche Geschädigte ihre Forderung nie geltend machen. Dass eine 10-jährige Verjährungsfrist für diese Spätschäden die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt, stellte kürzlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest. Hingegen fällt die medizinische Behandlung grundsätzlich nicht unter Spätschäden, weil die meisten Schäden sofort nach einer Behandlung oder in den folgenden Tagen, Wochen oder Monaten auftreten.

*Dr. iur. Ursina Pally Hofmann, Rechtsanwältin,  
Abteilung Rechtsdienst*